

Vorblatt

Ziel(e)

Festlegung der Kurbezirksgrenzen für den neu anerkannten Luftkurort Grundlsee gemäß § 18 Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz (Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz)

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

Festsetzung des gesamten Gebiets der Gemeinde Grundlsee als Umfang des Kurbezirks für den neu anerkannten Luftkurort Grundlsee.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 18 Abs. 1 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz hat die Landesregierung den Umfang (Kurbezirk) eines als Kurort anerkannten Gebietes durch Verordnung festzusetzen. Dabei sind die betroffenen Gemeinden zu hören.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die Festsetzung des Kurbezirkes „Luftkurort Grundlsee“

Einbringende Stelle: Abteilung 8 – Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.02.2017, GZ.: ABT08GP-29483/2014-49, wurde der Bereich der Gemeinde Grundlsee, politische Expositur Gröbming der Bezirkshauptmannschaft Liezen, als Luftkurort mit der Bezeichnung „Luftkurort Grundlsee“ gemäß den §§ 8 und 9 des Stmk. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBl. Nr. 161/1962 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, anerkannt.

Nach § 18 Abs. 1 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortgesetz ist für ein als Kurort anerkanntes Gebiet, der Umfang (Kurbezirk) von der Landesregierung durch Verordnung genau festzusetzen. Die betroffenen Gemeinden sind dabei zu hören. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass das gesamte Gebiet der Gemeinde Grundlsee als Kurbezirk festgesetzt werden kann.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Festlegung des Kurbezirks für ein neu als Kurort anerkanntes Gebiet in Form einer Verordnung der Landesregierung ist in § 18 Abs. 1 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortgesetz gesetzlich vorgeschrieben. Es bestehen daher keine Alternativen zum Tätigwerden.

Ziele

Festlegung der Kurbezirksgrenzen für den neu anerkannten Luftkurort Grundlsee gemäß § 18 Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortgesetz

Maßnahmen

Festsetzung des gesamten Gebiets der Gemeinde Grundlsee als Umfang des Kurbezirks für den neu anerkannten Luftkurort Grundlsee.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Im § 1 soll das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Grundlsee als Kurbezirk für den „Luftkurort Grundlsee“ festgelegt werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz hat der Kurbezirk eines Kurortes das gesamte Gebiet zu umfassen, in dem Einrichtungen bestehen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen. Die Grenzen des Kurbezirkes sollen sich dabei nach Möglichkeit mit dem Verlauf der Gemeindegrenzen decken.

Das Ermittlungsverfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Luftkurort nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, insbesondere die Durchführung der mündlichen Verhandlungen vor Ort sowie die Beibringung der gesetzlich geforderten Gutachten, ergab, dass das für den Kurbezirk in Betracht kommende Gebiet des Luftkurortes Grundlsee die geforderten Voraussetzungen erfüllt. Das Gebiet des Kurbezirkes soll sich auf den gesamten Bereich der Gemeinde Grundlsee erstrecken. Somit soll § 18 Abs. 2 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz entsprochen werden, d.h. Erfassung des gesamten Gebiets, in dem Einrichtungen bestehen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen und Deckung der Kurbezirksgrenzen mit den Gemeindegrenzen.

Zu § 2:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung wird mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag festgelegt, da eine Vorbereitungsfrist für die Vollziehung und damit ein Hinausschieben des Inkrafttretens nicht erforderlich ist.